

FW – Fraktion im Kreis Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

 Kreis
HEINSBERG

.....Der Landrat

Straßenverkehrsamt
Geschäftszeichen: 36 12 03

Herr Theißen
Zimmer-Nr.: U07
Tel.: (0 24 52) 13 -36 01
Fax: (0 24 52) 13 - 36 97
E-Mail: alfred.theissen@kreis-heinsberg.de

11. Febr. 2014

Durchschrift an alle im Kreistag
vertretenen Fraktionen

Anfrage vom 17. Januar 2014 Öffnung der Hastenrather Straße in Gangelt

Sehr geehrter Herr Schreinemacher,

Ihre Anfrage vom 17.01.2014 wird - wie telefonisch abgestimmt -, nachfolgend schriftlich beantwortet. Zu den Fragen im Einzelnen:

- Ist für die Öffnung der Hastenrather Straße zur K 5 die Kreisverwaltung zuständig?

Vorliegend greifen die Zuständigkeiten zweier Behörden ineinander. Die Entwicklung allgemeiner, grundsätzlicher Verkehrskonzepte obliegt ebenso wie die Planung der Anlage und Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen dem Straßenbaulastträger – hier mithin der Gemeinde Gangelt. Die in diesen Prozessen angestellten Überlegungen und Absichten werden in der Regel frühzeitig mit dem Kreis - Straßenverkehrsamt - abgestimmt, damit von dort - gemeinsam mit der Polizei - eine fachliche Prüfung der Verkehrssicherheit sowie eine Bewertung der Umsetzbarkeit und Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahme vorgenommen werden kann. Die endgültige straßenverkehrsrechtliche Entscheidung über erforderliche Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen sowie deren Anordnung gegenüber dem Straßenbaulastträger erfolgt durch das Straßenverkehrsamt.

- Gibt es Gründe gegen die Öffnung der Hastenrather Straße zur K 5? / Welche?

Ursprünglich war die K 5n mit einem als T-Einmündung ausgestalteten Knoten an die bestehende Hastenrather Straße (damals K 5) angebunden worden. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der K 5n im Jahr 2001 wurde der zwischen dem Knoten und der Ortslage Gangelt gelegene Streckenabschnitt der Hastenrather Straße zur Gemeindestraße heruntergestuft (2002) und später (2004) aufgrund verkehrskonzeptioneller Entscheidung

der Gemeinde von der K 5 abgebunden (nicht „gesperrt“). Vergleichbare Entwicklungen haben auch anderenorts stattgefunden. Es ist nicht unüblich, bisherige Verkehrsbeziehungen, die in ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit durch Umgehungsstraßen stark reduziert wurden bzw. werden, in Gänze aufzugeben. Wie an anderer Stelle haben Polizei und Straßenverkehrsamt auch in Gangelt eine straßen**bauliche** Abbindung bevorzugt und angestrebt. Da eine solche jedoch nicht zeitnah realisiert werden konnte, erfolgte die Abbindung zunächst mit rein straßen**verkehrsrechtlichen** Maßnahmen – sukzessive unterstützt durch die Aufstellung massiver Elemente. Diese „Übergangslösung“ besteht bis heute fort und hat sich grundsätzlich bewährt.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht besteht für den Kreis vor diesem Hintergrund aktuell keine Veranlassung, die Hastenrather Straße von Amts wegen zu „öffnen“. Eine Prüfung würde allerdings erfolgen, sollte die Gemeinde als Straßenbaulastträger mitteilen, ihr Verkehrskonzept für den in Rede stehenden Bereich ändern und ein Verfahren im Sinne der Antwort zu Frage 1 bzw. nachfolgender Antwort durchführen lassen zu wollen.

- Welches Verfahren ist einzuleiten, damit die Hastenrather Straße zur K 5 geöffnet werden kann?

Nach einer entsprechenden Positionierung der Gemeinde (s. Frage 1) wären gemeinsam mit der Polizei verschiedene Fragen zu klären. Neben der grundsätzlichen Frage nach den verkehrlichen Auswirkungen einer erneuten (teilweisen) Anbindung der Hastenrather Straße an die K 5 wäre insbesondere zu prüfen, welche neuen Konfliktsituationen hierdurch geschaffen werden. Darüber hinaus wäre festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher konkreten Ausgestaltung eine (teilweise) Anbindung an die K 5 verkehrssicher hergestellt werden kann.

- Welcher zeitliche Ablauf ist vorstellbar, bis die Straße für die Bürger wieder durchgängig (wenigstens in eine Richtung) befahrbar ist?

Wie, auf welchen Wegen und in welcher Zeit die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Gemeinde erfolgen, entzieht sich der hiesigen Beurteilung. Die im Rahmen des vom Kreis als Straßenverkehrsbehörde durchzuführenden Anhörungsverfahrens stattfindenden Gespräche und Abstimmungen sind erfahrungsgemäß in wenigen Wochen abzuwickeln. Die konkrete Realisierung hängt maßgeblich vom Ergebnis dieser Gespräche und den Besonderheiten des Einzelfalls ab, so dass sich eine pauschale Aussage hierzu verbietet.

- Aus der Presse war zu erfahren, dass es eine Stellungnahme der Kreispolizeibehörde gibt. Wir beantragen in diesem Rahmen die offizielle Stellungnahme der KPB ebenfalls der Beantwortung beizufügen.

Eine schriftliche Stellungnahme der Polizei in diesem Zusammenhang gibt es nicht. Aufgrund einer telefonischen Presse-Anfrage an die KPB zu einer eventuellen Unfallhäufung im Bereich des (ehemaligen) Knotens K 5 / K 5n hat die dortige Pressestelle nach fachlicher Abstimmung mit der Direktion Verkehr ebenfalls telefonisch eine negative Auskunft erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gezeichnet

Theißen